

Bekanntgabe
- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier, Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier, hat die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die für die Aufgabe (Beseitigung) des Flechtbinsenteiches im Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf beantragt. Der Flechtbinsenteich im EVZ Mertesdorf wurde mit wasserrechtlichem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 20.11.1981 plangenehmigt und stellt damit ein Gewässer III. Ordnung dar. Nun soll der Teich als zusätzliches Regenrückhaltebecken genutzt werden. Dieses Vorhaben stellt rechtlich die Beseitigung eines Gewässers im Sinne des § 67 WHG dar. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Die allgemeine Beschreibung ergab keine Unverträglichkeit des Vorhabens, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würde. Weder die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter noch nach landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen geschützte Flächen werden in einer erheblichen Weise betroffen. Der Vorhabensbereich weist kein hervorragendes Standortpotenzial bzw. keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 11-661-40
Trier, den 10.11.2021
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor